

Beihilfeänderungen des Landes Bremen zum 01.10.2022 und 01.12.2022 inkl. Bestandsaktion

Liebe Vertriebspartner:innen,

der Landtag von Bremen hat die Anpassung der Beihilfebemessungssätze für beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem Kind und berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen, Kinder) an den Bund beschlossen. Diese Änderung ist zum 01.12.2022 in Kraft getreten.

Außerdem erfolgte zum 01.10.2022 eine Anpassung im Bereich der vollstationären Pflege und der Heilmittelliste. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Informationen dazu.

Art der Beihilfeänderung

1. Anpassung im Bereich der vollstationären Pflege

Zur Vervollständigung des Leistungsumfangs wurde die Regelung zur Übernahme der anteiligen Pflegekosten bei der vollstationären Pflege rückwirkend zum 01.01.2022 aufgenommen (durch Verweis auf SGB XI).

2. Erhöhung der Höchstbeträge für Heilmittel

Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel wurden zum 01.10.2022 erhöht.

3. Änderung Beihilfebemessungssätze

Für Beamt:innen in Bremen, ändern sich die Beihilfebemessungssätze ab dem 01.12.2022 wie folgt:

Ab 01.12.2022	Bisher	
50 %	50-60 %	für beihilfeberechtigte Personen* mit max. einem Kind
70 %	60-70 %	für beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem Kind
70 %	55-70 %	für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen
80 %	55-70 %	für Kinder
60-80 %	60-80 %	für Versorgungsempfänger:innen
65-80 %	65-80 %	für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen von Versorgungsempfänger:innen
70-85 %	65-85 %	für Witwen und Witwer
80 %	60-80 %	für Waisen

***Hinweis:** Bei verheirateten Beamt:innen mit nur einem Kind reduziert sich der Beihilfebemessungssatz von 60% auf 50%, bei alleinstehenden Beamt:innen mit nur einem Kind reduziert er sich von 55% auf 50%.

Hintergrund:

In Bremen galt bisher die Familienbeihilfe, d.h. alle beihilfeberechtigten Angehörigen einer Familie hatten einen einheitlichen Beihilfebemessungssatz.

- Ledige kinderlose Beamt:innen erhielten 50% Beihilfe, je zusätzlichen beihilfeberechtigten Angehörigen erhöhte sich der Beihilfesatz um 5%-Punkte auf max. 70%.
- Für Versorgungsempfänger:innen und beihilfeberechtigte Angehörige erhöhte sich der Beihilfesatz um 10%-Punkte zum Beihilfesatz im aktiven Dienst.
- Für Versorgungsempfänger:innen die Witwen- oder Witwergeld erhalten, erhöhte sich der Beihilfesatz um weitere 5%-Punkte.

Durch die Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung werden die Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehepartner:innen, eingetragene Lebenspartner:innen, Kinder) deutlich angehoben und an die günstigeren Regelungen des Bundes angepasst. Die Anhebung gilt auch für beihilfeberechtigte Beamt:innen, soweit ihnen der Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder gewährt wird. Die Anhebung der Beihilfesätze dient der Besserstellung der beihilfeberechtigten Personen insgesamt und damit einer Verringerung der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge. Dadurch wird die Nettoalimentation der Beihilfeberechtigten, von der oder dem die Versicherungsbeiträge zu leisten sind, entlastet.

Mit dem Release 12.2022 erfolgt die Aktualisierung der hinterlegten Standardangebote in der Angebotssoftware.

Neugeschäft

Vorübergehend kann für die folgenden Personengruppen das Bundesland Berlin zur Berechnung von Angeboten genutzt werden:

- Beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem Kind
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen
- Berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen

Dazu folgende **Hinweise:**

Das Krankenhaustagegeld kann gelöscht werden, da es in Bremen keine Eigenbeteiligung im stationären Bereich gibt. Im Antrag ist unbedingt das korrekte Bundesland anzugeben.

Für **alle anderen Personengruppen** kann Bremen nach wie vor genutzt werden.

Dort ist zu berücksichtigen:

Soll ein Angebot für eine alleinstehende Witwe oder einen alleinstehenden Witwer berechnet werden, muss in dem Feld „Beihilfepersonen“ „3 Personen“ zur korrekten Ermittlung des Prozentsatzes eingegeben werden.

Soll ein Angebot für eine Witwe oder einen Witwer mit Kindern berechnet werden, erhöht sich die Anzahl „Beihilfeperson“ je Kind.

Bestand

Es ist eine Bestandsaktion notwendig.

Für AXA / DBV ergibt sich die rechtliche Verpflichtung, den Kund:innen die Umstellung in die bedarfsgerechten Tarife anzubieten.

Von der Aktion betroffen sind:

- Beihilfeberechtigte Personen mit maximal einem berücksichtigungsfähigen Kind
- Beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen
- Berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen

Versand der Informationen

Ab dem 21.12.2022 sind die Kundenbriefe im Versand.

Jede:r betroffene Kund:in erhält eine Information über die Beihilfeänderung zum 01.12.2022 mit einem Angebot zur Vertragsanpassung inklusive Angebotsannahmeerklärung.

Die Angebote umfassen folgende neuen Erstattungssätze für den genannten Personenkreis:

- Beihilfeberechtigte Personen mit max. einem berücksichtigungsfähigen Kind **50%**
- Beihilfeberechtigte Personen mit mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind **30%**
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen **30%**
- Berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen **20%**

Erst nach Annahme des Angebotes erhalten Ihre Kund:innen den neuen Versicherungsschein.

Besonderheiten für Witwen/Witwer

Auch Witwen/Witwer von verstorbenen Beamt:innen bzw. Versorgungsempfängern sind von einer der Änderung der Beihilferegeln in Bremen betroffen. Für sie steigt der niedrigste mögliche Beihilfebemessungssatz von 65 % auf 70 % und erhöht sich ggf. um 5 % je berücksichtigungsfähigem Kind auf maximal 80 %. Daher werden wir im Januar alle Personen, die wir als berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen von Versorgungsempfängern erfasst haben, mit einem gesonderten Schreiben über die Änderungen informieren und um Rückmeldung bitten, wenn sie hiervon betroffen sind.

Welche Unterlagen umfasst die Aktion?

- Begleitschreiben mit Informationen zur Beihilfeänderung
- Angebot auf Vertragsanpassung
- Angebotsannahmeerklärung (je betroffene Person)

Muss bei der Aktion etwas berücksichtigt werden?

Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge:

Personen mit freier Heilfürsorge sind von der Änderung nicht betroffen. Sie benötigen erst einen aktiven Versicherungsschutz mit Eintritt in den Ruhestand und haben dann Anspruch auf Beihilfe als Versorgungsempfänger.

Für Versorgungsempfänger ergeben sich allerdings keine Änderungen. Die berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten jedoch Beihilfe und sind daher von der Änderung betroffen und in unserer Aktion entsprechend berücksichtigt.

Was unternehmen wir?

Die Änderungen der Standardangebote in der Angebotssoftware sind beauftragt und werden mit dem Release 12.2022 umgesetzt. Alle weiteren Aktualisierungen der betroffenen Systeme, Schulungunterlagen und sonstigen Unterlagen haben wir beauftragt.

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.



Oliver Martens
Key Account Manager Kranken
Maklervertrieb
AXA Konzern AG

Thomas-Nast-Str. 13b
67105 Schifferstadt
Tel.: 06235-9255467
Mobil: 0152-09372929
Oliver.Martens@axa.de